

39. Kann die Erfüllung einer Verbindlichkeit auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 angefochten werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 27. März 1888 i. S. S. (Rl.) w. B. (Wett.)
Rep. III. 313/87.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Aus den Gründen:

„Das Urtheil des III. Civilsenates vom 14. Februar 1882, vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 6 S. 45, auf dessen Inhalt das Berufungsgericht sich bezieht, bedarf insofern einer Richtigstellung, als zugegeben werden kann, daß auch die Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht grundsätzlich der Möglichkeit einer Anfechtung auf Grund des §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 entzogen ist, daß vielmehr auch die Leistung auf eine wirklich bestehende Schuld unter besonderen Umständen und insbesondere wenn sie, wie es in den Motiven heißt (S. 131), von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden fraudulösen Übereinkunft begleitet ist, der Anfechtung unterliegen kann, wie dies auch in einem späteren Urtheile dieses Senates vom 10. Mai 1887 in Sachen S. wider H. Rep. III. 22/87,

vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 4 Nr. 375, anerkannt worden ist. Dagegen ist daran festzuhalten, „daß regelmäßig die Zahlung einer fälligen Schuld bezw. die Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit außerhalb des Konkurses und abgesehen von den Fällen des §. 23 R.O. der Anfechtung nicht unterliegt, und daß insbesondere das bloße Bewußtsein des Schuldners davon, daß seinen übrigen Gläubigern durch die Zahlung Exekutionsobjekte entzogen und

sie dadurch geschädigt werden, nicht ausreicht, die Anfechtungsklage zu begründen, wenn der Gläubiger nur dasjenige erhält, was er zu der Zeit und in der Art zu fordern ein Recht hatte. Etwas anderes ist auch in den vom Vertreter der Revisionsklägerin angezogenen Urteilen anderer Senate des Reichsgerichtes¹ nicht ausgesprochen. Wollte man weitergehen und in jeder mit dem obenbezeichneten Bewußtsein erfolgten Erfüllung einer geschuldeten Verbindlichkeit eine fraudulöse Absicht im Sinne des §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 erblicken, so würde man zu der unannehmbaren Konsequenz gelangen, daß der Anfechtungskläger im Wege Rechts dasjenige erhält, worauf der Anfechtungsbeklagte ein wohlbegründetes Recht hatte, ungeachtet jenem kein besseres Recht auf Befriedigung zusteht, als diesem. Auch würde der Anfechtungsbeklagte außerhalb des Konkurses nicht einmal in Konkurrenz mit dem Anfechtungskläger einen verhältnismäßigen Anteil an der herauszugebenden Leistung erlangen, da der dies bezweckende §. 7 Abs. 2 des Entwurfes nicht in das Gesetz vom 21. Juli 1879 (vgl. §. 8) aufgenommen worden ist.

Geht man von diesen Sätzen bei der Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites aus, so erscheint es allerdings rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht grundsätzlich die Möglichkeit einer erfolgreichen Anfechtung der Erfüllung einer fälligen Verbindlichkeit verneint. Das Urteil war aber aufrechtzuerhalten, weil nach den vorliegenden Feststellungen des Berufungsgerichtes die Anfechtungsklage für unbegründet erachtet werden muß. Das Berufungsgericht stellt fest:

1. daß die Beklagte gegen ihren Vater eine durch gesetzliche Hypothek gesicherte Forderung von 2100 M gehabt, und

2. daß sie nach dem zur Anwendung kommenden Partikularrechte das Recht gehabt habe, ein Pfandrecht auf die Immobilien des Vaters eintragen zu lassen.

Andererseits wird von der Klägerin zur Anfechtung des eingetragenen Pfandrechtes nur geltend gemacht, daß Vater und Tochter zur Zeit der Eintragung der Hypothek gewußt hätten, daß jener nicht imstande sei, die Klägerin zu befriedigen, und daß, wenn die angefochtene

¹ Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 Nr. 353, Bd. 2 Nr. 582, 592, Bd. 3 Nr. 371, Bd. 4 Nr. 375; Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 16 Nr. 27.
D. C.

Hypothek bestehen bleibe, die Klägerin keine Befriedigung erlangen könne.

Dies reicht aber zur Begründung der Klage nicht aus. Außerhalb des Konkurses hat kein Gläubiger das Recht, von dem anderen zu verlangen, daß dieser von seinem erzwingbaren Rechte, seine Forderung durch eine Hypothekbestellung zu sichern, keinen Gebrauch mache, damit ihm die Möglichkeit offenbleibe, durch das Immobile seines Schuldners im Wege der Exekution zur Befriedigung zu gelangen.

Wenn nichts weiter geschieht, als daß der Schuldner einer schon lange bestehenden Verbindlichkeit durch die Bestellung der Hypothek nachkommt, so kann darin eine fraudulöse Absicht im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden. Hieran kann auch nichts geändert werden, wenn der Schuldner erst durch die drohende Gefahr einer Subhastation sich endlich genötigt sieht, seiner Verpflichtung zu genügen. Er kann dies zwar nicht thun, ohne sich dabei bewußt zu werden, daß das mit der Hypothek belastete Grundstück als Exekutionsobjekt für die übrigen Gläubiger an Wert verliert und denselben vielleicht ganz einbüßt. Allein in diesem die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung begleitenden Bewußtsein würde eine fraudulöse Absicht im Sinne des §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 nur dann gefunden werden können, wenn die übrigen Gläubiger zu dem Verlangen berechtigt wären, daß der Gläubiger, welcher ein erzwingbares Recht zur Hypothekbestellung hat, zu ihren Gunsten darauf verzichte. Hiernach erscheint die Abweisung der Anfechtungsklage gerechtfertigt.“ . . .